

Textliche Festsetzung

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes vom 14.01.2002 übereinstimmt.

Berlin, den

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung
 Amt für Plänen und Vermessen
 Fachbereich Vermessung

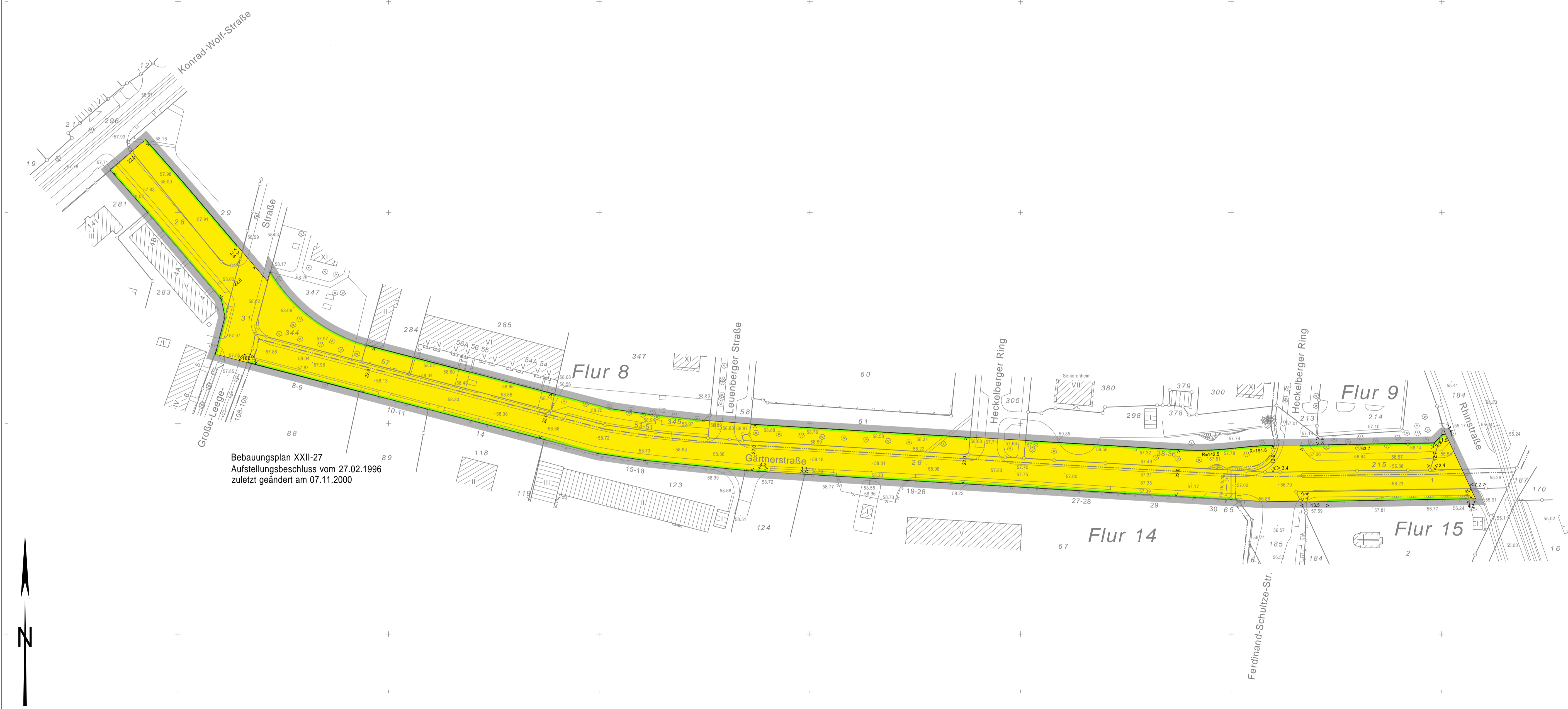
Im Auftrag

Bebauungsplan XXII-46

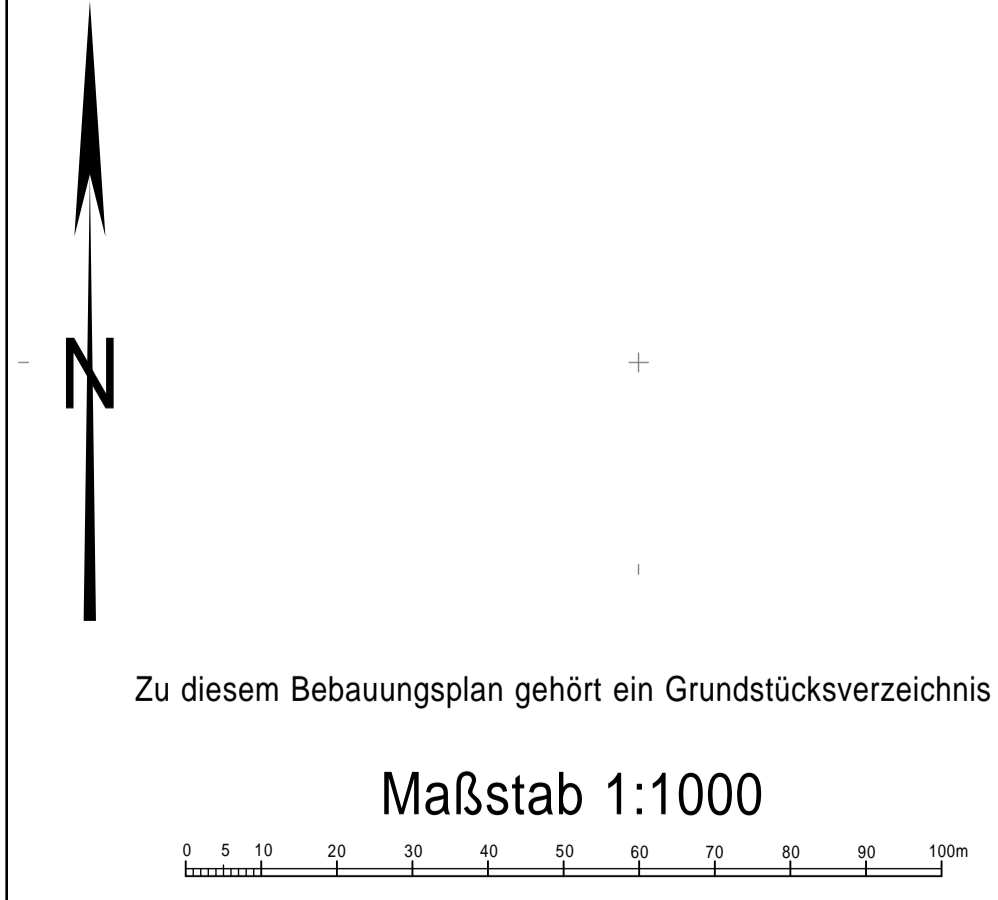
für die Gärtnerstraße und deren Verlängerung bis zur Konrad-Wolf-Straße sowie einer insgesamt nördlich angrenzenden Verbreiterungsfläche von 8 m im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Zeichenerklärung

Festsetzungen		Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	
Kleinsiedlungsgebiet (§ 7 BauVO)	KS	Grundflächenzahl	z.B. 0,4
Reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)	WR	Grundfläche	z.B. GR 100m²
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse	z.B. III
Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauVO)	WB	als Höchstmaß	z.B. III
Dorfgebiet (§ 5 BauVO)	DO	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. III
Mischgebiet (§ 6 BauVO)	MI	zweifelh.	z.B. III
Kerngebiet (§ 7 BauVO)	MK	Offene Bauweise	z.B. III
Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B. III
Industriegebiet (§ 9 BauVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B. III
Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	z.B. III
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B. III
	WOCHENENDHAUSELAGE	Geschlossene Bauweise	z.B. III
	UNIVERSITÄT	Baulinie (§21 Abs.2 Satz.1 BauVO)	z.B. III
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§§ 10a.1 u. 10a.2)	WR, 2 Wo	Baugrenze (§21 Abs.3 Satz.1 BauVO)	z.B. III
Geschossflächenzahl als Höchstmaß	z.B. 0,7	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen (§21 Abs.3 Satz.2 BauVO)	z.B. III
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. 0,5/0,7	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt als Höchstmaß	z.B. III
Geschossfläche als Höchstmaß	z.B. GF 500m²	Traufhöhe	z.B. TH 12,4m über GELN
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. GF 400m² bis 500m²	Ersthöhe	z.B. FH 10,5m über NNN
Baumassoziale	z.B. BM 4000m²	Oberkante	z.B. OK 12,4m über NNN
		als Mindest- und Höchstmaß	z.B. OK 11,0m bis 12,2m über NNN
			z.B. OK 12,4m über NNN
Flächen für den Gemeinbedarf	LAGENDFREIZEITHEIM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Bereich ohne Einfahrt	
z.B. öffentliche Parkfläche		Bereich ohne Ausfahrt	
Private Verkehrsflächen		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		Öffentliche und private Grünflächen	
z.B. Gasdruckregler		z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE	
		z.B. PRIVATE DAUERKLEINGARTEN	
Oberräusliche Hauptversorgungsleitungen		Flächen für die Landwirtschaft	
Hochspannungsleitung		Flächen für Wald	
		Wasserflächen	
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern			
Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung	
Anpflanzungen		Erhaltung von Bäumen	
sonstigen Bepflanzungen		sonstigen Bepflanzungen	
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Erweckung von Boden, Natur und Landschaft		Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach §9 Abs. 1a Baugesetzbuch (koordiniert mit anderen Plänen/Zeichn.)	
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum Schutz vor erheblichen Umweltschäden in Sinne des Bundes-Umweltschutzgesetzes		Sonstige Festsetzungen	
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhalten Flächen		Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor erheblichen Umweltschäden besondere Maßnahmen angeordnet sind	
Besondere Nutzungsvorgabe von Flächen		Abwärtswinkel	
Sichtfläche		Höhegrenze bei Festsetzungen (in Meter über NNN)	
Mit Geh-, Fahr-, u. Laibungsräumen zu belastende Flächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
Umgrenzung von Flächen für		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Einbauten		Umgrenzung von Flächen für	
Gärten		Gewergebiete mit Dachterrassen	
Gemeinschaftsbereiche		Tiefgaragen	
Gemeinschaftsanlagen		Gemeinschaftsbereiche	
		Gemeinschaftsanlagen	
Naturschutzgebiet		Nachrichtliche Übernahmen	
Landschutzgebiet		Wasserschutzgebiet (Grundwasserergänzung)	
Naturdenkmal		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Geschützter Landschaftsbestandteil		Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt		Bahnanlage	
Erhaltungsbereich		Straßenbahn	
Gebäude		Eintragungen als Vorschlag	
Teilplatz		Hochstraße	
Garage		Tiefstraße	
Tiefgarage		Brücke	
Kinderspielfeld		Industriebahn (in Aussicht genommen)	
Planunterlage			
Öffentliches oder Wohngebäude		Grenze von Baulin	
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage		Bauzonen	
Parkhaus		Bestandsgrenze	
Unterschiedliches Bauen (z.B. Tiefgarage)		Gemarkungsgrenze	
Flurgrenze		Flurgrenze	
Gewässer		Grenzpunkte	
Geländehöhe, Straßenhöhe		Flurstücksnummer, Flurstück	
Laubbaum, Nadelbaum		Grundstücksnummer	
Naturdenkmal (Laubbaum, Nadelbaum)		Mauer, Stützmauer	
Schornstein		Bordkante, topografische Begrenzungslinie	
Zaun, Hecke		Baulinie, Baugrenze	
Hochspannungsmast		Straßenbegrenzungslinie	



Bebauungsplan XXII-27
 Aufstellungsbeschluss vom 27.02.1996
 zuletzt geändert am 07.11.2000



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 und die Planzeichenerordnung 1990 (PlanZ 1990) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 14. Januar 2002
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung
 Amt für Plänen und Vermessen

Fachbereich Vermessung Kenzdiorra Fachbereichsleiter Vermessung	Fachbereich Stadtplanung Güttler-Lindemann Leiter des Amtes für Plänen und Vermessen
---	--

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.02.2002 bis einschließlich 12.03.2002 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 19.06.2002 beschlossen. Berlin, den 28. Oktober 2002

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung
 Amt für Plänen und Vermessen
 Güttler-Lindemann
 Leiter des Amtes für Plänen und Vermessen

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11. November 2002

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 Dr. Friedersdorff
 Bezirksbürgermeister

Lompscher
 Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am 27.11.2002 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 349 verkündet worden.